Bayerischer Sportschützenbund

Einladung

zur 74. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. 2025

Termin: **Samstag, 31. Mai 2025,** im Bürgerhaus Garching, Bürgerplatz 9, 85748 Garching bei München
Beginn: **10.00 Uhr**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Landesschützenmeister Christian Kühn
2. Totenehrung
3. Ansprache des 1. Landesschützenmeisters Christian Kühn
4. Grußworte
5. Ehrungen
6. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

– Mittagspause –

7. Entgegennahme der Berichte
   a) des 1. Landesschützenmeisters
   b) des 1. Landesschatzmeisters
   c) des 1. Landessportleiters
   d) der 1. Landesdamenleiterin
   e) des 1. Landesjugendleiters
   (Die Berichte liegen in gedruckter Form dem Berichtsheft bei und werden ggf. ergänzt)
8. Revisionsbericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Landesschützenmeisteramtes für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
9. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025
10. Beitragsfestsetzung für das Jahr 2026 (keine Beitragsänderung geplant)
11. Satzungsänderung
12. Neuwahl der Landessportleitung
13. Anträge (falls gestellt)
14. Bekanntgabe von Terminen

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der Satzung des BSSB wird auf die folgende Antragsfriste hingewiesen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der BSSB Satzung müssen **Anträge** behandelt werden, wenn sie 30 Tage (hier: **2. Mai 2025**, Datum Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesschützenmeisteramt (Geschäftsstelle) eingehen.

Anträge der unmittelbaren Mitglieder und der Gaue müssen über den zuständigen Bezirk eingereicht werden. Eingereichte Anträge werden den Delegierten über die Bezirksschützenmeister nach Ablauf der Antragsfrist zugeleitet.

Alle Schützenvereine und Schützengesellschaften des Bayerischen Sportschützenbundes sind zur Teilnahme am Bayerischen Schützentag 2025 herzlich eingeladen.

Mit bayerischem Schützengruß

Christian Kühn
1. Landesschützenmeister

Antrag auf Satzungsänderung zur 74. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V.

Der Landesausschuss des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. stellt einen Antrag auf Änderung der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (beschlossen am 09.06.2018, eingetragen am 22.08.2018).

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 14 Abs. (2) der Verbandssatzung.

Abgedruckt sind die zu ändernden Artikel, der geänderte bzw. ergänzte Text ist GRÜN hervorgehoben, der zu streichende Text ROT.

Art. 12 Landesschützenmeisteramt (Präsidium)

(1) Das Landesschützenmeisteramt leitet den BSSB und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Satzung. Es kann im Innen- und Außenverhältnis auch in der Bezeichnung Präsidium fungieren.

(2) Das Landesschützenmeisteramt besteht aus dem 1. Landesschützenmeister und bis zu vier Stellvertretern, dem 2., 3., 4. bzw. 5. Landesschützenmeister sowie dem 1., 2. und 3. Landessportleiter, dem 1. und 2. Landesschatzmeister, dem Landesschriftführer, dem 1. Landesdamenleiter und dem 1. Landesjugendleiter.

(3) Die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der 1. Landesjugendleiter ist geborenes Mitglied des Landesschützenmeisteramtes und wird nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Landesschützenmeisteramtes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann das Landesschützenmeisteramt eine Person kommissarisch benennen, die von der nächsten Delegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu bestätigen ist.

(4) Der BSSB wird durch die Landesschützenmeister im Sinne des § 26 BGB mit jeweiliger Einzelvertretungsmacht gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsmacht auf den Fall der Vertretung bei Verhinderung des jeweils in der numerischen Reihenfolge in Absatz (2) genannten Landesschützenmeisters. Die Landesschützenmeister mit den Nummern zwei bis fünf führen jeweils die Amtsbezeichnung „stellvertretender Landesschützenmeister" bzw. „stellvertretender Präsident". Der 1. Landesschützenmeister kann auch die Bezeichnung Präsident führen.

(5) Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann das Landesschützenmeisteramt Referenten berufen.

(6) Bei Bedarf kann das Landesschützenmeisteramt bis zu zwei weitere stellvertretende Landessportleiter berufen. Die vom Landesschützenmeisteramt berufenen stellvertretenden Landessportleiter können in beratender Funktion zu den Sitzungen des Landesschützenmeisteramtes und der weiteren Verbandsorgane hinzugezogen werden.

Art. 20 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus dem 1.~~, 2. und 3.~~ **und den stellvertretenden** Landessportleiter**n**, den Bezirkssportleitern, dem 1. und einem stellvertretenden Landesjugendleiter, dem 1. und stv. Landesdamenleiter, dem Sportdirektor und allen Landesreferenten (Aufgabengebiet Sport). Zusätzlich werden zwei, sich aus den Reihen der Bezirksschützenmeister zu bestimmende, Bezirksschützenmeister kooptiert.

Art. 24 Schützenjugend (Bayerische Sportschützenjugend)

(1) Die mittelbaren Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der BSSB stellt ihr im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Landesschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Landesausschuss endgültig.

(3) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch das Landesschützenmeisteramt zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.

Erläuterung

Zu Art. 12 Abs. 6 und Art 20 Abs. 1:
Die vielfältigen Aufgaben in der Landessportleitung, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Durchführung sämtlicher Bayerischer Meisterschaften und weiterer Wettbewerbe, lassen sich schon jetzt durch die ehrenamtliche Landessportleitung nur mit großen Anstrengungen und viel Engagement bewältigen. Künftig sollen zur Unterstützung der bisherigen Landessportleitung weitere Landessportleiter berufen werden können. Das Landesschützenmeisteramt ist so in der Lage, flexibel auf die Anforderungen reagieren zu können.

Zu Art. 24:
Die Ergänzung „Bayerische Sportschützenjugend" findet sich als eine von mehreren Formulierungen bereits jetzt im Sprachgebrauch und in den Ordnungen der Jugend des Bayerischen Sportschützenbundes. Die sprachliche Ergänzung soll Klarheit schaffen, dass die Bezeichnung „Bayerische Sportschützenjugend" neben den umgangssprachlichen Formulierungen die offizielle Bezeichnung der Jugend des Bayerischen Sportschützenbundes ist.

Bayerischer Sportschützenbund

Hinweis

zur 74. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. 2025

Termin: **Samstag, 31. Mai 2025,** im Bürgerhaus Garching, Bürgerplatz 9, 85748 Garching bei München
Beginn: **10.00 Uhr**

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der Satzung des BSSB wird auf die folgenden Antragsfristen hingewiesen:

1. Gemäß Art. 15 Abs. 1 der BSSB Satzung müssen Anträge behandelt werden, wenn sie 30 Tage (hier: **2. Mai 2025**, Datum Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesschützenmeisteramt (Geschäftsstelle) eingehen.

2. Gemäß Art. 15 Abs. 2 der BSSB Satzung müssen Anträge auf Satzungsänderung behandelt werden, wenn sie mindestens 90 Tage (hier: **3. März 2025**, Datum Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesschützenmeisteramt (Geschäftsstelle) eingehen.

Anträge der unmittelbaren Mitglieder und der Gaue müssen über den zuständigen Bezirk eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung werden nach Ablauf der Antragsfrist in der Bayerischen Schützenzeitung veröffentlicht. Sonstige Anträge werden den Delegierten über die Bezirksschützenmeister nach Ablauf der Antragsfrist zugeleitet.

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
Ingolstädter Landstraße 110,
85748 Garching-Hochbrück

Mit freundlichem Schützengruß

Christian Kühn
1. Landesschützenmeister

Bayerische Sportschützenjugend

Einladung

zum 74. Ordentlichen Landesjugendtag der Bayerischen Sportschützenjugend

Termin: **Sonntag, 18. Mai 2025,** in der Stadthalle Vohenstrauß, Neuwirtshauser Weg 11, 92648 Vohenstrauß
Beginn: **12.00 Uhr**

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der Satzung des BSSB wird auf die folgenden Antragsfristen hingewiesen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung des 46. Landesjugendtages
2. Begrüßung durch den 1. Landesjugendleiter
3. Grußworte des Landrats/Schirmherrn Andreas Meier
4. Totengedenken
5. Auszug der Fahnen und Schützenkönige
6. Wahl des Protokollführers
7. Feststellung der Anwesenheit
8. Grußworte der Ehrengäste
9. Ehrungen
10. Genehmigung des Protokolls vom 45. Landesjugendtag
11. Entgegennahme der Berichte
    a) der Landesjugendleitung
    b) der Landesjugendsprecher
    c) über die Haushaltsführung
12. Antrag auf Entlastung der Landesjugendleitung
13. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlags 2025
14. Wahl der Delegierten zum nächsten Bundesjugendtag
15. Änderung der Jugendordnung
16. Anträge
17. Festlegung des 47. Landesjugendtages
18. Verschiedenes

Anträge sind bis zum **4. Mai 2025** von den Bezirksjugendleitungen an die Geschäftsstelle, Landesjugendbüro, Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Hochbrück einzureichen.

Anträge der Mitglieder und der Gaue müssen über die zuständige Bezirksjugendleitung eingereicht werden.

Sportliche Schützengrüße

Markus Maas
1. Landesjugendleiter